

Geschäftsordnung für den Finanzbeirat des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.

gemäß § 8, Absatz 11, Satz 7 der Satzung des KTK-Bundesverbandes

Die Bundesdelegiertenversammlung des KTK-Bundesverbandes erlässt gemäß § 8 Absatz 11 Satz 7 der Satzung die nachstehende Geschäftsordnung für den Finanzbeirat.

1. Zusammensetzung des Finanzbeirats

Dem Finanzbeirat gehören mindestens drei bis maximal vier Persönlichkeiten an, die über betriebswirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Kompetenzen verfügen, nach Möglichkeit in einem Sozialunternehmen tätig sind oder waren, und die nicht Mitglieder der Bundesdelegiertenversammlung sind.

(gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung des KTK-Bundesverbandes)

2. Berufung und Amtszeit des Finanzbeirats

Der Finanzbeirat wird von der Bundesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied aus dem Finanzbeirat während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachbenennung durch den Vorstand, über die im Rahmen der nächsten Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung abgestimmt wird.

(gemäß § 9 Absatz 1 und 7 der Satzung des KTK-Bundesverbandes)

3. Aufgaben des Finanzbeirats

Zu den Aufgaben des Finanzbeirats gehören

- die Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung in betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen,
- die Bewertung der Entscheidungen des Vorstands in betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen,
- die Abgabe eines Finanzberichts gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung.

(gemäß § 9 Absatz 5 der Satzung des KTK-Bundesverbandes)

4. Stellung der Finanzkommission

Der Finanzbeirat ist ein Organ des KTK-Bundesverbandes und gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung durch die Abgabe eines jährlichen Finanzberichts berichtspflichtig.

Der Finanzbeirat hat das Recht auf alle Informationen die erforderlich sind, um den Vorstand und die Geschäftsführung in betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu beraten und die Entscheidungen des Vorstands in betriebswirtschaftlichen und finanziellen Fragen sachkundig bewerten zu können.

5. Beschlüsse

Der Finanzbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn dem Verfahren und in der Sache alle stimmberechtigte Mitglieder des Finanzbeirats zustimmen. Der/Die Vorsitzende des Finanzbeirats entscheidet über die Durchführung dieses Verfahrens.

6. Leitung und Arbeitsweise

Der Finanzbeirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird darüber hinaus durch die/den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Sitzungstermine orientieren sich an den finanzrelevanten Abläufen in der Geschäftsstelle.

Die Sitzungen des Finanzbeirats werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit. Die/der Vorsitzende kann externe Berater/-innen zu den Sitzungen einladen. Nur die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, über die Beratungsergebnisse zu informieren.

Der Finanzbeirat kann den Vorstand beziehungsweise einzelne Vorstandsmitglieder und/oder die Geschäftsführung sowie die Finanzsachbearbeitung des KTK-Bundesverbandes zu den Sitzungen einladen, wenn es dem Inhalt und Ablauf der Sitzung dienlich ist.

Über die Sitzungen des Finanzbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiter-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

7. Berichterstattung gegenüber Bundesdelegiertenversammlung

Der Finanzbeirat fasst seine Feststellungen und Beratungsergebnisse in Berichten zusammen und legt diese schriftlich der Bundesdelegiertenversammlung vor.

Die/der Vorsitzende des Finanzbeirats nimmt an den Bundesdelegiertenversammlungen des KTK-Bundesverbandes teil.

Die Ordnung wurde von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen am 20. September 2018 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.